

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 49 vom 02. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Stadt Bad Reichenhall auf Plangenehmigung für den
Hochwasserschutz am Seebach (Hoswaschbach), Gew. III. Ordnung, im Ortsteil Nonn
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles
gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG 1

Stadt Bad Reichenhall

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Aufstockung auf bestehende Garagen zur Errichtung von 6 Personalappartements
Bad Reichenhall, Adolf-Schmid-Straße 3 2

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan
„Hörafing Nord“ 3

Bekanntmachung über die Genehmigung der 6. Änderung
des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf
gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über
den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hörafing Nord“ 4

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
Vom 26. November 2025 5

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung
eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25.11.2025 6

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Stadt Bad Reichenhall auf Plangenehmigung für den Hochwasserschutz am Seebach (Hoswaschbach),
Gew. III. Ordnung, im Ortsteil Nonn
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 in Verbindung mit § 7 UVPG**

Mit Schreiben vom 03.04.2025 hat die Stadt Bad Reichenhall beantragt, eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG (Vorprüfung auf Antrag) durchzuführen und hat dazu den Vorprüfungsbericht des Ingenieurbüros Aquasoli, Stand 31.03.2025, beigelegt.

Die Stadt Bad Reichenhall plant für den Ortsteil Nonn einen umfassenden Hochwasserschutz, bestehend aus den Teilmaßnahmen:

- Geländemodellierung im Bereich von Grünland (Flur.-Nr. 794, Gemarkung Karlstein)
- Neubau der Brücke Nonner Au inkl. Gradientenanpassung der Gemeindeverbindungsstraße im Brückenbereich zur Herstellung der Freibordsicherheit; Anpassung der Anrainerparkplätze an die zukünftige Höhensituation
- Rückbau der bestehenden Fuß- und Radwegebrücke inkl. der bestehenden Wegeanschlüsse
- Herstellung der Schutzlinie (Spundwand) für den Ortsteil Nonn am linksseitigen Ufer, Länge 120 m, inkl. Binnenentwässerung
- Herstellung der Schutzlinie am linksseitigen Ufer (voraussichtlich ebenfalls Spundwand, Länge 150 m) mit Schutzstreifen 3 m im Bereich des geplanten Bebauungsplanes "Rausch" (Flur-Nr. 798/14 und 798)

- Temporäre Bauwasserhaltung und dauerhafte Ableitung Starkregen DN600, weitgehend in bestehender Straße und im rechtsseitigen Wanderweg
- Abbruch und Neubau Fuchssteig (Steg) mit Herstellung Wegeanschlüsse

Die Maßnahme im Ortsteil Nonn ist Teil eines gesamtheitlichen Hochwasserschutz-Konzeptes für den Seebach/Hoswaschbach, das sich beginnend im Ortsteil Karlstein bis in den Unterlauf nach Nonn erstreckt. Vorhabensträger der Maßnahmen im Ortsteil Karlstein, in dem der Seebach als ausgebauter Wildbach im Wildbachverzeichnis eingetragen ist, ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Traunstein. Vorhabensträger der Maßnahmen im Unterlauf ist die Stadt Bad Reichenhall. Das Vorhaben befindet sich in der Entwurfsphase und sollen 2026 zur Beantragung der wasserrechtlichen Genehmigung ins Verfahren gebracht werden.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der der Plangenehmigung oder Planfeststellung bedarf (§ 68 WHG).

Für das Vorhaben ist somit gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die maßgeblichen Kriterien sind in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführt.

Grundlage der Prüfung nach § 7 UVPG sind der Vorprüfungsbericht des Ingenieurbüros Aquasoli, Inh. Bernhard Unterreitmeier, Hauerntinger Str. 1a, 83313 Siegsdorf, mit Stand vom 31.03.2025, die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 15.05.2025, die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde, des AELF Traunstein/Bereich Forsten sowie die im Fachbereich Umwelt vorliegenden Umweltinformationen, wie z.B. die Online-Publikationen des Bay. Landesamtes für Umwelt, insbesondere im Onlinedienst „Bayern-Atlas“ zu den verschiedenen Umweltthemen sowie der Onlinedienst „Denkmal-Atlas“.

Zusammenfassende Bewertung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen und Beurteilung der Erheblichkeit nach § 2 Abs. 1 UVPG:

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Vorprüfung führt das Landratsamt gemäß § 7 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Von dem Vorhaben „Hochwasserschutz Stadt Bad Reichenhall, Ortsteil Nonn – Hoswaschbach“ der Stadt Bad Reichenhall gehen nach Prüfung der Belange aus Anlage 3 UVPG keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen aus. Für keines der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entstehen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Schutzgüter sind als nicht erheblich einzustufen. Die dennoch auftretenden und mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen sind kleinräumig und nicht nennenswert und unter Beachtung der in den Unterlagen genannten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen auf das geringste Maß vermindert.

Nachdem im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG nicht zu erwarten sind, ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig. Das Wasserrechtsverfahren kann als Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 WHG durchgeführt werden.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Der Feststellungsvermerk vom 25.11.2025 mit den entsprechenden Unterlagen kann während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 214, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08651/773-566 zur Einsichtnahme wird gebeten.

Bad Reichenhall, den 26. November 2025
Landratsamt Berchtesgadener Land

Daniela Kronawitter, Geschäftsbereichsleitung GB 3

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
Aufstockung auf bestehende Garagen zur Errichtung von 6 Personalappartements
Bad Reichenhall, Adolf-Schmid-Straße 3**

Die Stadt Bad Reichenhall hat für folgendes Bauvorhaben mit dem Bescheid vom 12.11.2025 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt:

BV-Nr.:	BGV-102-2025
Bauherr:	xxx
Vorhaben:	Aufstockung auf bestehende Garagen zur Errichtung von 6 Personalappartements
Grundstück:	Adolf-Schmid-Straße 3
Flur-Nr.:	769
Gemarkung:	Bad Reichenhall

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerischen Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung den betroffenen Nachbarn, einschließlich den Inhabern von Grundstücksgleichen Rechten nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 Bayerischen Bauordnung, die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Betroffen ist das Grundstück mit der Flur-Nr. 770, 921/4, 921/5, 922/7, 922/8, 922/10, 926, 926/5, 929, 929/3 der Gemarkung Bad Reichenhall.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Hinweise:

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Diese Bekanntmachung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Bad Reichenhall zu finden unter www.stadt-bad-reichenhall.de (Rathaus online / Bekanntmachungen).

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden beim Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 08651 775-298, ist erforderlich.

Bad Reichenhall, den 25. November 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hörafing Nord“

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 04.08.2025 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Die Änderung wurde im Parallelverfahren mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

Mit der Bauleitplanung wird, die Schaffung von Wohnraum ermöglicht.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Hörafing Nord“ in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen sowie die zusammengefasste Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im o. g. Bebauungsplanverfahren berücksichtigt wurden, im Rathaus

Teisendorf, Poststraße 14, 83317 Teisendorf, Zimmer 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Hinweise:

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

Wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 02. Dezember 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Markt Teisendorf gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Hörfing Nord“

Mit Bescheid vom 08.09.2025, Az.: AB 311.2, BLP 1187-2024 hat das Landratsamt Berchtesgadener Land den Flächennutzungsplan des Marktes Teisendorf, in der Fassung vom 31.07.2025, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtswirksam. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Teisendorf, Poststraße 14, Bauamt, 2. Stock einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.08.2025 den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Das Verfahren wurde im sog. Parallelverfahren durchgeführt.

Mit den Bauleitplanverfahren wurde die Schaffung von benötigtem Wohnraum geschaffen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Schnaitt in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber des Marktes Teisendorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Bischofswiesen

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren Vom 26. November 2025

Auf Grund des Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz – BayFWG – erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.11.2014 (Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2014), geändert durch folgende Satzungen:
Satzung vom 24.10.2018, (Amtsblatt Nr. 47 vom 20.11.2018), gültig ab 01.11.2018
Satzung vom 19.02.2020, (Amtsblatt Nr. 9 vom 26.02.2020), gültig ab 01.03.2020
Satzung vom 24.11.2020, (Amtsblatt Nr. 49 vom 01.12.2020), gültig ab 01.01.2021
Satzung vom 24.06.2024, (Amtsblatt Nr. 28 vom 09.07.2024) gültig ab 10.07.2024
wird wie folgt geändert:

Die Tabelle der Streckenkosten unter Punkt 1 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangenen Kilometer
Einsatzleitwagen – ELW1 (12/1)	12,38 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	14,59 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	14,11 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	7,48 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	2,31 €
Mehrweckfahrzeug – MZF (11/1)	1,90 €
Gerätewagen Logistik 1 – GW-L1 (55/1)	10,37 €
Mannschaftstransportwagen – MTW (14/1)	8,00 €

Die Tabelle der Ausrückestundenkosten unter Punkt 2 in der Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren erhält folgende Fassung:

Fahrzeug	Kosten pro angefangene Stunde
Einsatzleitwagen – ELW1 (12/1)	81,54 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 1 – HLF 20 (40/1)	100,02 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug 2 – HLF 20 (40/2)	91,34 €
Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (43/1)	48,35 €
Schlauchwagen – SW-KatS (58/1)	32,21 €
Mehrweckfahrzeug – MZF (11/1)	21,02 €
Gerätewagen Logistik 1 – GW-L1 (55/1)	114,63 €
Mannschaftstransportwagen – MTW (14/1)	78,93 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 02.12.2025 in Kraft.

Bischofswiesen, den 26. November 2025
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

1. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25.11.2025

Die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden erlässt auf Grund von Art. 6 des Kommunal-abgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 06.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 27.11.2007).

§1 Änderung

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 06.11.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 des Landkreises Berchtesgadener Land vom 27.11.2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsgemäßen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,60 €. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 26. November 2025
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Herbert Gschoßmann, Erster Bürgermeister
